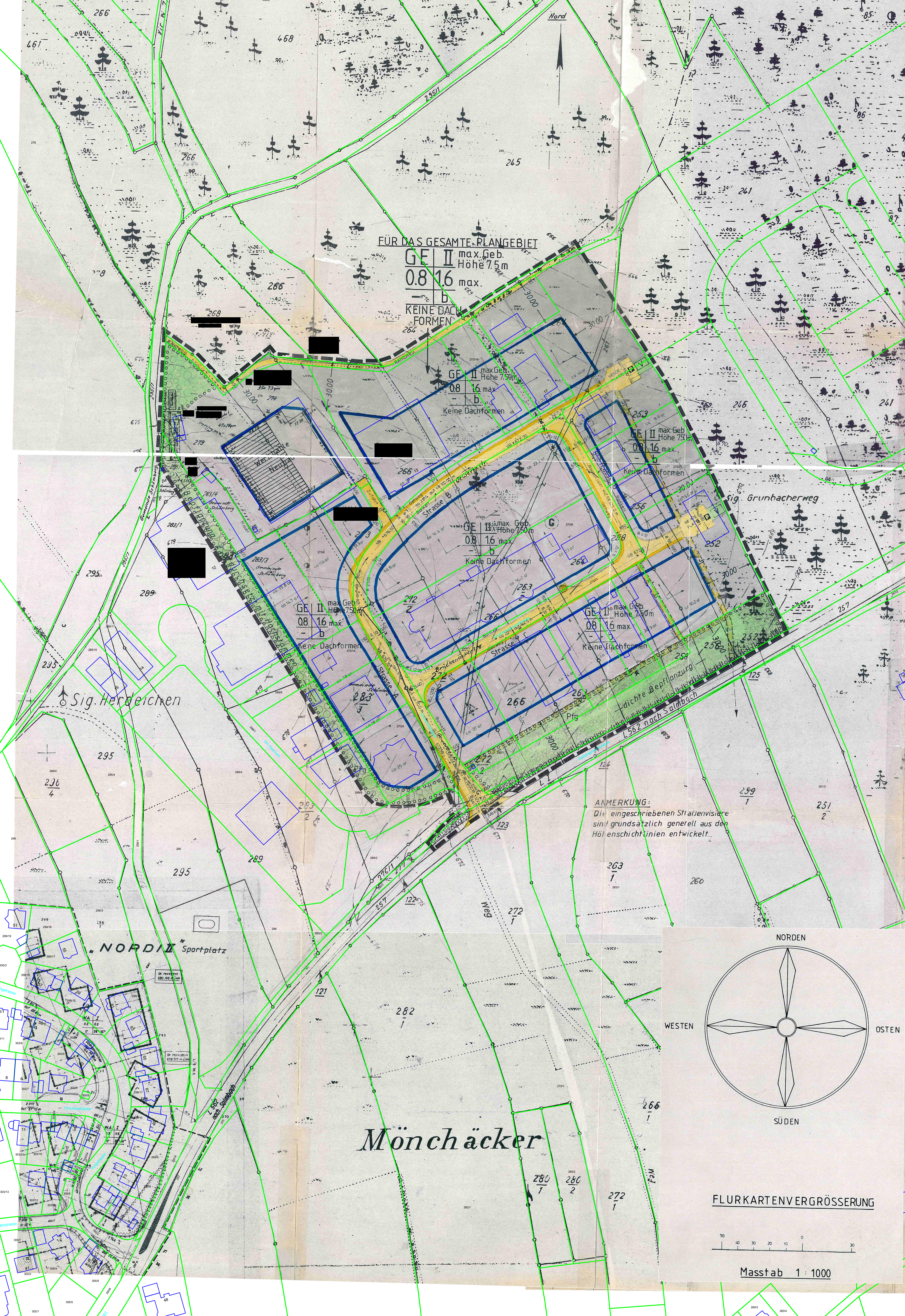




ZEICHENERKLÄRUNG

- Grenze des räumlichen Geltungsbereich
- geplante Baugrenze
- geplante Grundstücksgrenze
- Firstrichtung
- Leitungsrecht
- öffentliches Parken
- Gehweg
- Strasse
- Bankett
- Trafostation
- Sichtfeld
- V Grünfläche als Bestandteil von Verkehrsanlagen i.S.v. § 127 (2) 3 BBauG
- Pfg Pflanzgebot
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen.
- GE Gewerbegebiet
- II Zahl der Vollgeschosse
- 08 Grundflächenzahl
- 16 MAXIMALE Geschossflächenzahl
- b besondere Bauweise

Füllschema Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse	MIT HÖHENBESCHRÄNKUNG
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl	
---	Bauweise	
Keine Dachformen		

Für die Bepflanzung/Grünordnung siehe Grünordnungsplan mit Zeichen-
erklärung...

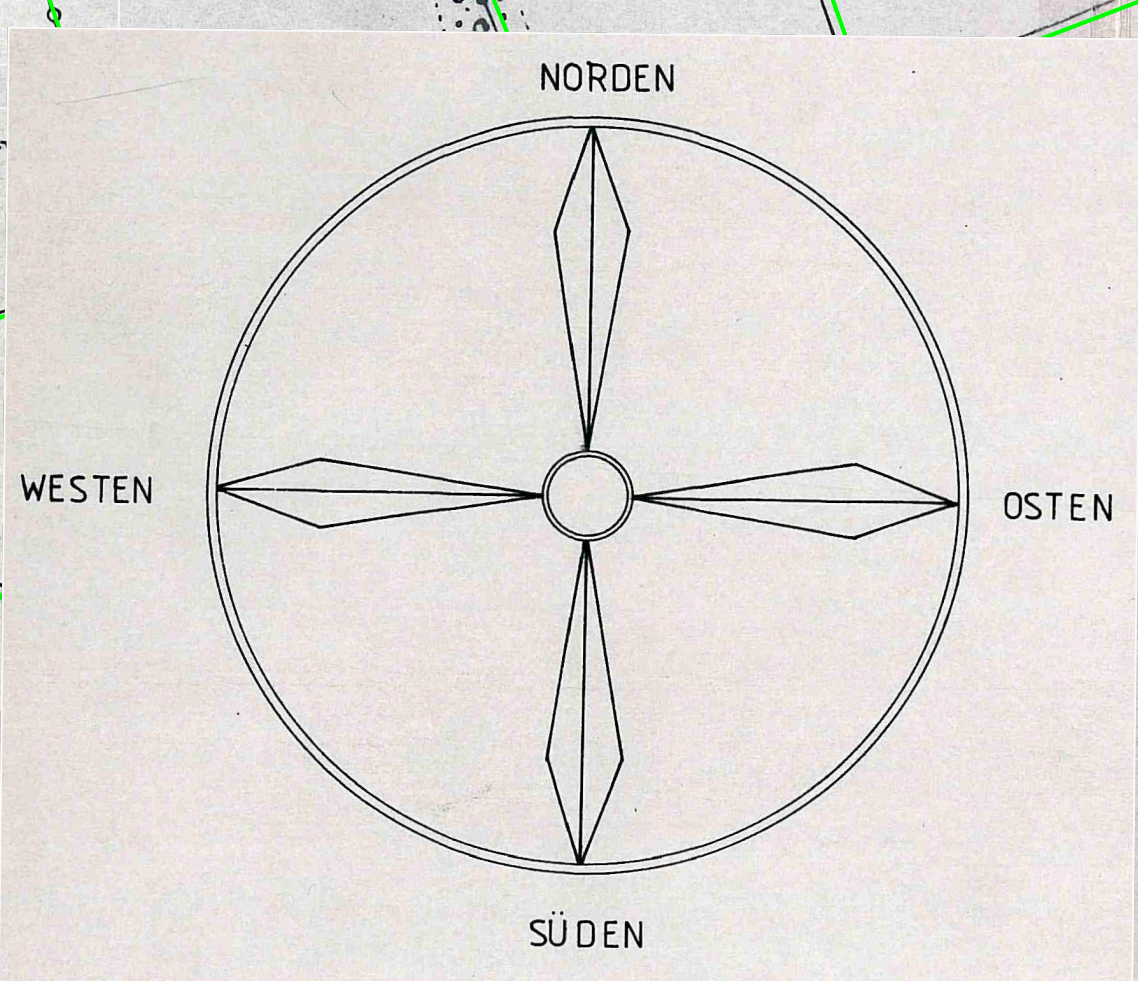
ANMERKUNG:
Die eingeschriebenen Straßensysteme
sind grundsätzlich generell aus der
Höhenrichtlinien entwickelt.

KREIS CALW GEMEINDE SCHÖMBERG
ORTSTEIL LANGENBRAND

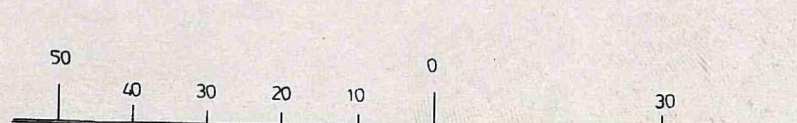
BEBAUUNGSPLAN Brückenacker

Beilagen Textliche Festsetzungen
Begründung zum Bebauungsplan

VERFAHRENSVERMERKE	
Aufstellungsbeschluss	§ 2 (1) BBauG am ..27.1.1981.
Bekanntmachung	am ..15.5.1981.
Behördenbeteiligung	§ 2 (5) BBauG vom 26.2.1981
Bürgerbeteiligung	§ 2a(2) BBauG vom 18.5.1981
Auslegungsbeschluss	§ 2a(6) BBauG am ..26.10.1981.
Bekanntmachung	am ..30.7.1982
Behördenbenachrichtigung	am ..2.8.1982
Auslegung	vom ..10.8.1982 bis ..10.9.1982
Entscheidung über vorgebrachte Bedenken und Anregungen	am ..28.1.1985
Mitteilung der Ergebnisse	am ..1.3.1985
Satzungsbeschluss	§ 10 BBauG vom ..20.1.1985
Genehmigt durch Erlass des LRA § 1 BBauG am 3. Mai 1985	
Rechtskräftig durch Bekanntmachung § 12 BBauG am 10.05.85	
Anerkannt Gemeindeverwaltung Schömburg, den ..28.1.1985	
Gefertigt am 31.10.1980	
Ergänzt am 22.07.1981	
Ergänzt am 12.05.1982	
Ergänzt am 08.10.1984	
Ingenieurbüro f. Vermessung und Bauleitplanung Dipl.-Ing.(FH) Fr. Pammersberger Schillerstraße 10 7272 Altensteig/ Württ. 1 Tel. 07453 - 8380	



FLURKARTENVERGRÖßERUNG



Masstab 1 : 1000

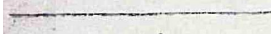
ZEICHENERKLÄRUNG



Grenze des räumlichen Geltungsbereich



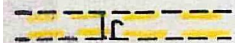
geplante Baugrenze



geplante Grundstücksgrenze



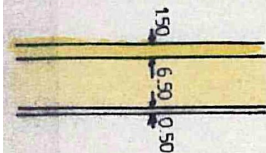
Firstrichtung



Leitungsrecht

P

öffentliches Parken



Gehweg

Strasse

Bankett



Trafostation



Sichtfeld

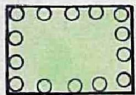


Grünfläche als Bestandteil von Verkehrsanlagen

i.S.v. § 127 (2) 3 BBauG

Pfg

Pflanzgebot



Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen.

GE

Gewerbegebiet

II

Zahl der Vollgeschosse

0.8

Grundflächenzahl

1.6 MAXIMALE

Geschossflächenzahl

b

besondere Bauweise

TEXTTEIL

Rechtsgrundlagen:

Bundesbaugesetz	(BBauG)	v. 18.8.1976 i.d.F.v.6.7.79
Baunutzungsverordnung	(BauNVO)	v. 15.9.1977
Landesbauordnung	(LBO)	v. 20.6.1972 i.d.F.v.28.11.83.
Planzeichenverordnung	(Planz.VO)	v. 30.7.1981

I. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, §§ 1 - 11 BauNVO)

Gewerbegebiet (GE) gem. § 8 BauNVO i.d.F.v. 15.9.1977
Die in § 8 Abs.(3) Nr. 1 vorgesehenen Ausnahmen sind allgemein zulässig.

1.2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG, § 16 BauNVO)

Grundflächenzahl, Geschoßflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse entsprechend den Eintragungen im Lageplan zum Bebauungsplan (Nutzungsschablone).

1.3 Besondere Bauweise i.S.v (§ 22 Abs. 4 BauNVO) (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)

Offene Bauweise, jedoch Gebäudelängen auch mit mehr als 50 m zulässig.

1.4 Stellung (Firstrichtung) der Gebäude (§ 9 Abs.1 Nr.2 BBauG)

Die im Bebauungsplan eingetragenen Gebäude- bzw. Hauptfirstrichtungen sind zwingend einzuhalten. Winkelform ist zulässig.

1.5 Pflanzgebot (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BBauG)

Auf den im Lageplan zum Bebauungsplan mit einem Pflanzgebot gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BBauG belegten Grundstücksflächen sind Anpflanzungen entsprechend den Festsetzungen des Grünordnungsplanes, der verbindlicher Bestandteil dieses Bebauungsplanes ist, durchzuführen.

Zur Durchgrünung des Baugebiets ist pro 200 m² Baugrundstücksfläche mindestens ein hochstämmiger Baum anzupflanzen, die Anpflanzhöhe muß mindestens 2,50 m betragen. Einheimische Laubbäume sind zu bevorzugen.

1.6 Von der Bebauung freizuhaltende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)

Das Sichtfeld ist von jeder sichtbehindernden Nutzung und Bepflanzung freizuhalten. Sträucher, Hecken und Einfriedigungen dürfen eine Höhe von 0,7 m über der Fahrbahn nicht überschreiten.

1.7 Leitungsrecht (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)

Die mit Leitungsrecht ausgewiesenen Flächen dienen der Gemeinde Schömberg zur Einlegung und Unterhaltung von Abwasserbeseitigungsanlagen.

1.7a Leitungen

Niederspannungs- und Fernmeldeleitungen sind zu verkabeln.

1.8 Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BBauG)

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs sind im Lageplan zum Bebauungsplan schwarz gestrichelt dargestellt.

1.9 Garagen und überdachte Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG)

sind nur auf den überbaubaren Flächen zulässig.

II. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (§ 73 LBO)

2.1 Äußere Gestaltung der Hauptgebäude (§ 73 LBO)

2.2 Dachform und Dachneigungen keine Festsetzungen

2.3 Dachdeckung: Bei geneigten Dächern:

Es sind nur blendungsfreie Materialien in gedeckten Rot- und Brauntönen zulässig.

2.4 Außenseiten der Gebäude (§ 73 LBO)

Die Außenseiten der Gebäude sind in Material und Farbgebung so auszuführen, daß das Natur- und Landschaftsbild nicht beeinträchtigt wird. Sichtbeton und Mauerwerk ohne farbige Behandlung ist nicht zulässig. Die äußere Farbgebung hat insgesamt in gedeckten, der näheren Umgebung anpaßten mittleren bis dunklen Farbtönen zu erfolgen.

2.5 Einfriedigungen (§ 73 LBO)

Nicht geschlossene Einfriedigungen in Form von Maschen- drahtzäunen sind bis max. 2,00 m hoch zulässig. Ansonsten sind nicht geschlossene und geschlossene Einfriedigungen bis max. 1,50 m hoch zulässig; geschlossene jedoch nur in Form lebender Einfriedigungen, die laufend zu unterhalten und entsprechend zurückzuschneiden sind. Entlang des Wald - Randweges ist vom jeweiligen Grundstückseigentümer eine Einfriedigung entsprechend den obigen Festsetzungen anzulegen und zu unterhalten.

2.6 Werbeanlagen (§ 73 LBO)

Auffallende das Landschaftsbild störende Farben sind nicht zulässig.

2.7 Grundstücksgestaltung (§ 73 LBO)

Der natürliche Geländeverlauf darf nur unwesentlich verändert werden. Die Geländeverhältnisse der Angrenzergrundstücke und entlang den Erschließungsflächen sind hierbei zu berücksichtigen. Stützmauern sind nicht zulässig.

III Nachrichtliche Übernahmen

1. Der Staubgehalt der Abluft von Sieb-, Zerkleinerungs- und Abfüllanlagen oder ähnlichen Emissionsquellen darf im Dauerbetrieb 150 mg/Nm^3 nicht überschreiten. Im übrigen sind für den Staubgehalt der Luft die Richtwerte der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 8.9.1964 (Gem. Ministerialblatt des Bundesministeriums des Innern S. 433) zu berücksichtigen. Der Grauwert von Rauchfahnen aus Feuerungen muß heller sein als der Wert der Nr. 2 der Ringelmann-Skala.
2. Die von den Anlagen ausgehenden Geräusche dürfen auf Nachbarn oder Dritte nur bis zu folgenden Immissionsrichtwerten einwirken:

Gewerbegebiet § 8 BauNVO tags 65 dB (A)
 nachts 50 dB (A)

Die von den Anlagen ausgehenden Geräusche dürfen Wohnungen die mit den Anlagen verbunden sind, tagsüber 40 dB(A) und nachts 30 dB(A) nicht überschreiten. Die Nachtzeit beträgt 8 Stunden; sie beginnt um 22.00 Uhr und endet um 6.00 Uhr. Die Festsetzungen des Beurteilungspegels erfolgt gemäß der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm v. 16.7.1968. Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 137 vom 26.7.1968.

3. Schutz der Quellen im Wasserschutzgebiet

Aus wasserversorgungstechnischer Sicht werden folgende Bedingungen und Auflagen festgesetzt:

- 3.1.) Betriebe, die wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG verwenden, herstellen, lagern oder umschlagen, sind nicht zugelassen.
- 3.2.) Verboten ist das Betreiben von Anlagen zum Lagern wassergefährdender Stoffe, ausgenommen sind jedoch Anlagen, sofern
 - a) die Lagerbehälter doppelwandig sind oder als einwandige Behälter in einem flüssigkeitsdichten Auffangraum ohne Abläufe stehen;
 - b) Undichtheiten der Behälterwände bei oberirdischen Behältern ohne Auffangraum und bei unterirdischen Behältern durch ein Leckanzeigergerät selbsttätig angezeigt werden;
 - c) Auffangräume nach Buchstabe a) so bemessen sind, daß die dem gesamten Rauminhalt des Behälters entsprechende Lagermenge zurückgehalten werden kann;
 - d) der Rauminhalt eines unterirdischen Lagerbehälters 40.000 l, eines oberirdischen Lagerbehälters 100.000 l nicht übersteigt.
- 3.3.) Die Lagerung und der Umgang mit chlorierten Kohlenwasserstoffen ist verboten (z.B. keine chemischen Reinigungen und galvanische Betriebe).
- 3.4.) Das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Bau von Straßen und Wegen ist nicht gestattet.
- 3.5.) Das von Straßen- und sonstigen Verkehrsflächen abfließende Wasser ist über die öffentliche Kanalisation abzuleiten.

B E G R U N D U N G

zum Bebauungsplan " Brückenäcker " in Schömburg - Langenbrand

I. Allgemeines.

Im Flächennutzungsplan-Entwurf der Gemeinde Schömburg wurde auf Markung Langenbrand für Schömburg und alle Teilorte eine Fläche von ca. 4 HA als Gewerbegebiet ausgewiesen, das im Norden und Osten von Privatwald umgeben ist. Die vorzeitige Aufstellung des Bebauungsplanes ist notwendig, da im Kerngebiet vorhandene Gewerbebetriebe keine Erweiterungsmöglichkeit mehr haben und zur Sicherung der Arbeitsplätze ausgesiedelt werden müssen.

Der im Flächennutzungsplan-Entwurf zur Salmbacherstraße vorgesehene Waldgürtel mit Hochstämmen wurde von 60 auf 30 m reduziert, (plus weitere 10 m Abstandsfläche), da eine größere Fläche als Abschirmung einen nicht zumutbaren Landverbrauch darstellen würde.

Anlässlich einer örtlichen Besichtigung des Geländes mit den Vertretern des Landratsamts, der Gemeinde Schömburg, des Naturschutzbeauftragten und der Bezirksstelle Karlsruhe wurde der Umfang des möglichen Plangebietes nach Westen festgelegt.

Als Abschirmung zur Freifläche wurde eine 10 m breite Bepflanzung, durchsetzt mit Hochstämmen vereinbart, während entlang der Salmbacherstraße eine 30 m breite dichte Bepflanzung (und weitere 10 m Abstandsfläche zur Baugrenze) vorgesehen ist.

Das in der Örtlichkeit abgegrenzte Plangebiet hat eine Geltungsbereichsfläche von 8.44 ha und ergibt folgende Flächenbilanz:

30 m Pflanzstreifen entlang der Salmbacherstraße	= ca. 0,48 ha
weiterer 10 m breiter Abstandstreifen	= ca. 0,18 ha
ein 10 m breiter Pflanzstreifen an der Westseite	= ca. 0,32 ha
alle 30 m Waldabstände zusammen	= ca. 1,61 ha
Verkehrsfläche	= ca. 0,66 ha
ergibt reine bebaubare Nettofläche	= ca. 5,19 ha
Die Brutto-Flächen(Bauplatz-Flächen betragen	= ca. 7,30 ha

Diese größere als im Flächennutzungsplan-Entwurf ausgewiesene Fläche ist besonders aus wirtschaftlichen Gründen absolut notwendig, da durch Einhalten des gesetzlichen Waldbabstands ein erheblicher Verlust an Baufläche entsteht und die Aufwendungen für die Erschließung deshalb sehr hoch sind. Allein die Abwasserbeseitigung ab Salmbacherstraße erfordert einen ca. 425 m langen Kanalstrang im natürlichen Gefälle zur Kapfenhardtstraße und über das dortige Kanalnetz in die Kläranlage.

Etwa 60% des geplanten Gewerbegebiets " Brückenäcker " liegen im fachtechnisch umgrenzten Wasserschutzgebiet für die Quellen von Waldrennach.

Aus wasserversorgungstechnischer Sicht ist es erforderlich, zum Schutz dieser Quellen entsprechende Auflagen und Bedingungen festzusetzen.

Der Allgemeine Kanalisationsplan der Teilgemeinde Langenbrand wird unter Einbeziehung dieses Plangebiets überarbeitet und dem Wasserwirtschaftsamt vorgelegt werden. Bei der örtlichen Besprechung mit den Vertretern des Naturschutzes wurde darauf hingewiesen, daß bei einer evtl. mittel- oder langfristig notwendig werdenden Erweiterung nur das östlich angrenzende Waldgebiet in Frage kommen könnte. Aus diesem Grunde wurden vorsorglich V-Flächen(Verkehragrün) vorgesehen, um diese Möglichkeit jederzeit offen zu halten.

In diesem Bereich sind auch öffentliche Parkflächen vorgesehen.

Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt von der Landstraße 562 aus, wobei Einmündungsradien $R = 12$ und Sichtfelder $L = 25/185$ m vorgesehen sind.

Diese Hauptzufahrt befindet sich etwa in der Mitte zwischen dem noch nicht ausgebauten, aber rechtskräftigen Linksabbieger des Bebauungsplanes " Nord II " und dem Linksabbieger nach Kapfenhardt und wurde im vorläufigen Einvernehmen mit dem Straßenbauamt Calw abgesprochen. Darüber hinaus ist auch aus topographischen Gründen(Tiefster Punkt) an dieser Stelle die Abwasserbeseitigung in südlicher Richtung gut anzubinden.

Die Versorgung mit Strom erfolgt durch zwei im Bebauungsplan-Entwurf vorgesehenen Stationen, wobei die gesamte Plangebiet zur Verkabelung vorgesehen ist.

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt über das am Ortsrand liegende öffentliche Netz.

Der Bebauungsplan soll die Grundlage für die Erschließung und bordenordnender Maßnahmen bilden, sofern sie zum Vollzug des Bebauungsplanes erforderlich werden.

Die Erschließungskosten betragen ca. 1,98 Mill.

Gemeinde Schömberg

Landkreis Calw

S A T Z U N G

über den Bebauungsplan für das Gebiet

"Brückenäcker" in Schömberg-Langenbrand.

Auf Grund der §§ 1,2 und 8-10 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1979 (BGBL.I S.2256) (BBauG), §§ 73 Abs. 1, 74 Abs. 2, Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.11.1983 (GBL. S. 770) (LBO), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 22.12.1975 (Ges.BL. 76 S. 1) (GemO) hat der Gemeinderat am 28.01.1985 den Bebauungsplan für das Gebiet "Brückenäcker" als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand

Mit diesem Bebauungsplan werden die planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen für die Anlage eines Gewerbegebietes geschaffen.

§ 2

Inhalt

Grundlage bildet der vom Ing. Büro Pammersberger erstellte Bebauungsplan, zuletzt ergänzt am 08.10.1984, mit Textteil und Begründung, sowie dem beiliegenden Grünordnungsplan.

§ 3

Ordnungswidrigkeit

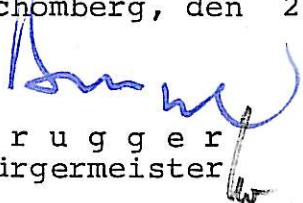
Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den auf Grund von § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schömberg, den 28.1.1985


Bruggner
Bürgermeister



Gemeinde Schömberg

Landkreis Calw

S A T Z U N G

über den Bebauungsplan für das Gebiet

"Brückenäcker" in Schömberg-Langenbrand.

Auf Grund der §§ 1,2 und 8-10 des Bundesbaugesetzes vom 18.8.1979 (BGBL.I S.2256) (BBauG), §§ 73 Abs. 1, 74 Abs. 2, Nr. 2 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 28.11.1983 (GBL. S. 770) (LBO), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 22.12.1975 (Ges.BL. 76 S. 1) (GemO) hat der Gemeinderat am 28.01.1985 den Bebauungsplan für das Gebiet "Brückenäcker" als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand

Mit diesem Bebauungsplan werden die planungs- und baurechtlichen Voraussetzungen für die Anlage eines Gewerbegebietes geschaffen.

§ 2

Inhalt

Grundlage bildet der vom Ing. Büro Pammersberger erstellte Bebauungsplan, zuletzt ergänzt am 08.10.1984, mit Textteil und Begründung, sowie dem beiliegenden Grünordnungsplan.

§ 3

Ordnungswidrigkeit

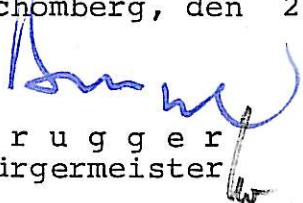
Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den auf Grund von § 73 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schömberg, den 28.1.1985


Bruggner
Bürgermeister



Verfahren zur Aufstellung eines Bebauungsplanes

- Bearbeitungsbogen -

Bebauungsplan:

"Brückenäcker" in Schö-Langer Grund

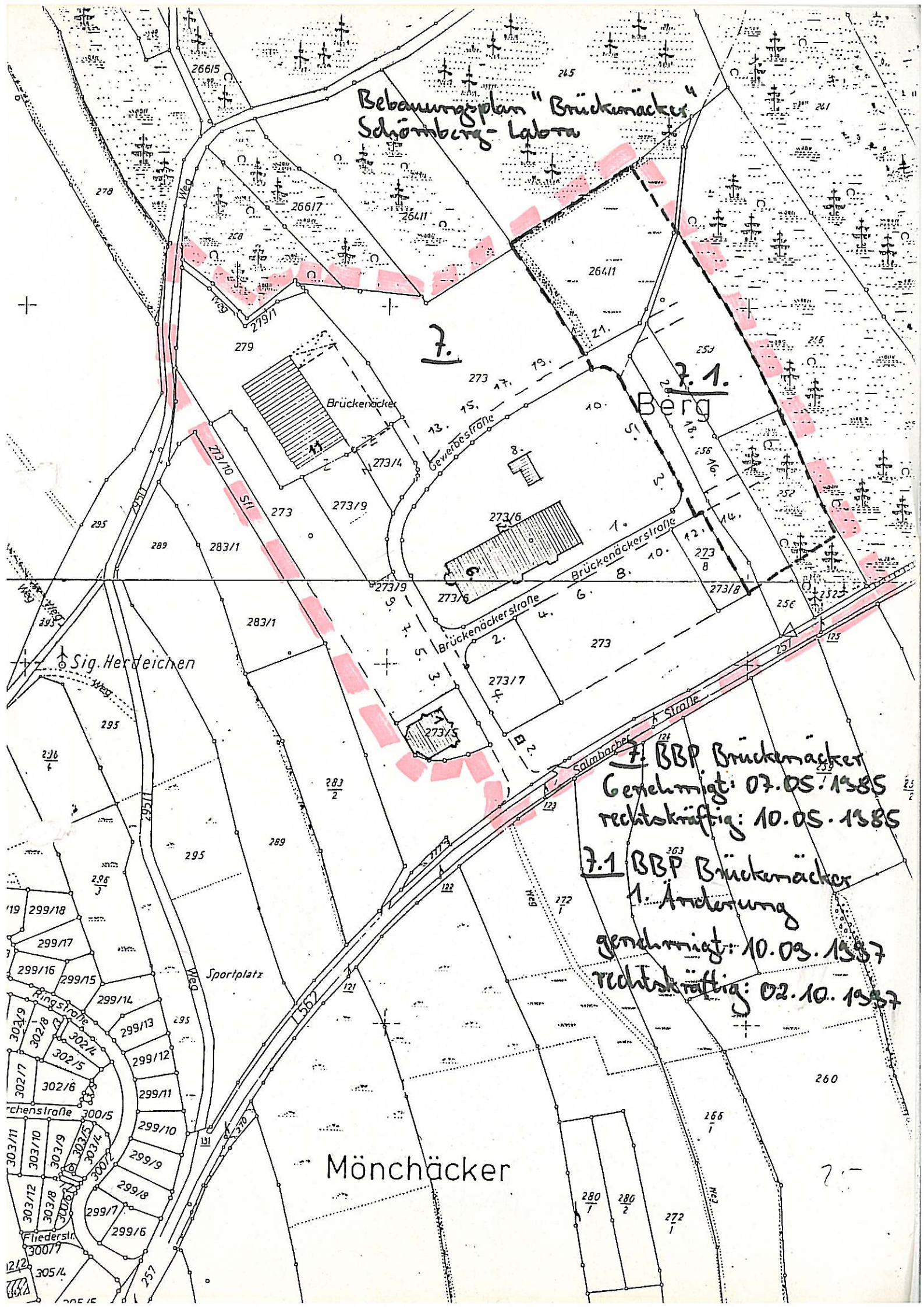
Ort	Zust. Stelle	Vorgang	Erläuterungen	Vorschrift	Bearbeitung:
1	Gemeinderat	Beschlußfassung über Aufstellung des Bebauungsplanes	Beschluß, für ein bestimmtes Gebiet einen Bebauungsplan aufzustellen und das Verfahren hierfür einzuleiten. Der Beschluß muß konkrete Hinweise über die Planvorstellungen - Abgrenzung des Gebiets, Art des Baugebiets, Bauweise usw. - enthalten. Soweit erforderlich, kann zur Sicherung der Bauleitplanung Sitzung über Veränderungssperre - die Sitzung ist genehmigungspflichtig - beschlossen werden. Ggf. Beschlußfassung über Einleitung der Bauleitplanung mit Bürgerbeteiligung	§ 2 Abs. 1 BBodG § 14 BBodG §§ 45, 47 BBodG	Aufstellungsbeschl. am: 27.01.81
2	Bürgermeisteramt	Öffentliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses	Der Beschluß des Gemeinderates, einen Bebauungsplan aufzustellen, ist "ortsüblich" bekannt zu machen. Maßgebend ist die Satzung der Gemeinde über die öffentlichen Bekanntmachungen.	§ 2 Abs. 1 BBodG	am 15.05.81 im Amtsblatt veröf. <i>Der Bürgermeister</i>
3	Bürgermeisteramt	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange	Die in Frage kommenden Träger öffentlicher Belange sind möglichst frühzeitig zu beteiligen. <u>Diese sind verpflichtet, innerhalb einer von der Gemeinde festgesetzten Frist Stellung zu nehmen.</u> Deshalb im Anschreiben eine angemessene Frist setzen. Bei nicht fristgerechter Äußerung kann davon ausgegangen werden, daß Belange nicht berührt werden.	§ 2 Abs. 5 BBodG	Behördenanhörung am 02.06.81 ÷ 02.07.81 an: LRA EVS Forstamt Naturschutz Fernmeldeamt Landwirtschaft Straßenbauamt Wasserwirtsch. Regionalverband
4	Bürgermeisteramt	Beteiligung der Bürger	Die Bürger sind frühzeitig, d. h. zu einem Zeitpunkt, zu dem sich die Planung noch nicht verfestigt hat, am Verfahren zu beteiligen. Die Gemeinde hat hierzu Ziele und Zwecke der Planung, insbesondere deren Auswirkungen, öffentlich darzulegen und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (Anhörung) zu geben; sofern verschiedene Varianten diese aufzeigen. Das planerische Konzept, das eine Grob-Abstimmung mit den Trägern öffentlicher Belange erfordert, muß soweit gediehen sein, daß es diskussionsfähig ist. Die Plandiskussion kann in einer Versammlung öffentlich erfolgen; den Bürgern kann auch Gelegenheit gegeben werden, die Planung einzeln oder in Gruppen auf dem Rathaus zu erörtern. Der Vordruck Nr. 512/242 ist für die öffentliche Bürgeranhörung gedacht, welche eine von mehreren Möglichkeiten nach § 2 a BBodG darstellt.	§ 2 a Abs. 1 ÷ 2 BBodG	sh. 6.) Offenlage vom 18.05. ÷ 29.05.81

St. Stelle	Vor-gang	Erläuterungen	Verschrift	Bearbeitung
an- arbeiter 5	Fertigstellung des Entwurfs	Nachdem die Forderungen der Träger öffentlicher Belange sowie die Wünsche der beteiligten Bürger hinreichend bekannt sind, wird der Entwurf fertiggestellt. Sofern eine Einigung mit Trägern öffentlicher Belange nicht erzielt werden kann, wird eine Behördenbesprechung notwendig sein.	§ 2 Abs. 5 BBauG	
Gemeinde- rat 6	Beschluß- fassung über Billigung des Entwurfs mit Begründung + Beteil- igung der Bürger sh. 4.)	Der endgültige Entwurf des Bebauungsplanes ist vor der öffentlichen Auslegung vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu billigen.		Beschluß Gemeinderat am <u>26.10.81</u> zur Auslegung Bürgerbeteiligung
Bürger- meisteramt 7	Öffentliche Auslegung u. Benachrichti- gung der Träger öffentl. Belange hiervon	Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung*) muß auf die Dauer eines Monats (nicht nur 4 Wochen!) öffentl. ausgelegt werden. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens <u>1 Woche vorher</u> <u>ortsüblich</u> (nach der Satzung der Gemeinde über öffentliche Bekanntmachung) bekannt zu machen. Dabei ist zu beachten, daß die öffentliche Bekanntmachung durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses unter Hinweis durch Zeitung e.o. erst erfolgt ist, wenn die für den Anschlag festgesetzte Frist von 1 Woche abgelaufen ist. Also: <u>1 Woche (3 Tage) Anschlag</u> und <u>1 Woche (7 Tage) Zwischenraum</u> und <u>1 Monat Auslegung</u> (z. B. Beginn der Bekanntmachung 1. Juni, Ende der Bekanntmachung 8. Juni, Beginn des Zwischenraumes 9. Juni, Ende des Zwischenraumes 15. Juni, Beginn der Auslegung 16. Juni, Ende der Auslegung 15. Juli 24.00 Uhr. (Wenn Ende einer Frist ein Samstag, Sonntag oder Feiertag, dann endet Frist immer erst am nächsten Werktag. Da die öffentliche Auslegung aus tatsächlichen Gründen nur während der Dienststunden beginnen kann, muß die Frist für die Auslegung selbst immer an einem Werktag mit Dienststunden beginnen.) Die Bekanntmachung muß den Hinweis enthalten, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.	§ 2a Abs. 6 BBauG	Auslegung von <u>10.08.82</u> bis <u>10.09.82</u> durchgeführt. Veröffentlicht am: <u>30.07.82</u> Behörden am <u>02.08.82</u> informiert

OZ	Zust. Stelle	Vorgang	Erläuterungen	Vorschrift	Bearbeitung
8	Gemeinderat	Behandlung der Bedenken und Anregungen	Der Gemeinderat muß die fristgerecht vorgebrachten Bedenken und Anregungen prüfen und darüber beschließen. Das Prüfungsergebnis ist den Betroffenen mitzuteilen. Bei Masseneinwendungen – von mehr als 100 Personen unterzeichnet – wird die Mitteilung des Prüfungsergebnisses dadurch ersetzt, daß den Einwendenden die Einsicht in das Ergebnis der Behandlung der Bedenken und Anregungen ermöglicht wird. Ort und Zeit der möglichen Einsichtnahme ist „ortsüblich“ (nach der Satzung der Gemeinde über öffentliche Bekanntmachung) bekannt zu machen. Werden auf Grund von Bedenken und Anregungen Änderungen des Planes vorgenommen, dann ist ggf. eine erneute Offenlegung erforderlich, d. h. das Verfahren nach OZ 7 ist zu wiederholen, falls nicht die Voraussetzungen nach § 13 BBauG vorliegen. Mitteilung an Einsprechende	§ 2a Abs. 6 BBauG	Anregungen und Bedenken wurden am 28.07.85 behandelt. Evtl. auch Satzungsbeschluß am: 28.07.85
9	Gemeinderat	Beschlußfassung über den Bebauungsplan als Satzung	Jetzt ist der Bebauungsplan als Satzung zu beschließen. Dies kann, wenn keine erneute Offenlegung erforderlich ist, in der gleichen Gemeinderatssitzung wie unter OZ 8 erfolgen.	§ 10 BBauG	Satzungsbeschluß am: 28.07.85
10	Bürgermeisteramt	Vorlage an Landratsamt/Regierungspräsidium	Das Vorlageschreiben enthält a) den Antrag auf Genehmigung b) die Stellungnahme zu den nicht berücksichtigten Bedenken und Anregungen c) die Bestätigung, daß keine gemäß § 16 Gemeindeordnung befangenen Gemeinderatsmitglieder mitgewirkt haben. Dem Vorlageschreiben sind beizufügen: a) die Satzung mit sämtlichen Bestandteilen des Bebauungsplanes und Begründung b) ein Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll c) die Akten über das Verfahren. (S. R.) d) Mitteilung an Einsprechende	§ 2a Abs. 6 BBauG § 11 BBauG	An Landratsamt zur Genehmigung am: 1.3.85 am 1.3.85
11	Landratsamt/Regierungspräsidium	Eingangsbestätigung	Das Landratsamt/Regierungspräsidium bestätigt der Gemeinde den Eingang des Bebauungsplanes. Die Eingangsbestätigung ist von Bedeutung, weil über die Genehmigung binnen 3 Monaten zu entscheiden ist.	§ 6 Abs. 4 BBauG	Bestätigung des Lra. vom /
12	Landratsamt/Regierungspräsidium	Verlängerung der 3 Monate Frist	Das Regierungspräsidium kann die unter OZ 11 genannte Frist von 3 Monaten auf Antrag der Genehmigungsbehörde verlängern. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn nicht innerhalb der Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird.	§ 6 Abs. 4 BBauG	/

Zust. Stelle	Vorgang	Erforderungen	Vorschrift	Bearbeitung
Landrats- amt 13	Vorlage an Regierungs- präsidium	Das Landratsamt muß unter bestimmten Vor- aussetzungen die Akten dem Regierungs- präsidium vorlegen.	Bau- planvermerk	
Landrats- amt Regie- rungs- präsidium 14	Entscheidung über die Genehmigung	Das Landratsamt Regierungspräsidium ent- scheidet über die Genehmigung innerhalb von 8 Monaten oder bei Fristverlängerung innerhalb der von der jeweils übergeordne- ten Behörde gesetzten Frist. Die Genehmi- gung kann unter der Auflage erteilt werden, daß der Plan durch Festsetzungen zur Sicher- ung der Infrastruktur ergänzt wird. Es kön- nen auch räumliche und sachliche Teile des Bebauungsplanes vorweg genehmigt werden.	§ 11 BBauG	07.05.85
Bürger- meisteramt 15	Öffentliche Bekannt- machung der Genehmigung	Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist „ortsüblich“ (nach der Satzung der Gemein- da über öffentliche Bekanntmachung) be- kannt zu machen. Spätestens mit dem Wirk- sam werden dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan mit Begründung zu jeder- manns Einsicht bereit zu halten und über da- ren Inhalt auf Verlangen Auskunft zu ertei- len. In der Bekanntmachung ist anzugeben, bei welcher Stelle der Plan eingesehen wer- den kann. Die Bekanntmachung ist mit Hinweisen auf a) das Erlöschen möglicher Entschädigungs- ansprüche (§ 44 c BBauG) b) die Geltendmachung von Verfahrensmän- geln (§ 155 a BBauG) zu versehen.	§ 12 BBauG	Bekanntmachung im Amtsblatt am: 10.05.85
Bürger- meisteramt 16	Bestätigung der Rechtskraft	Mit der Bekanntmachung nach OZ 15 wird der Bebauungsplan rechtsverbindlich. Ein entsprechender Vermerk ist auf dem Plan anzubringen.	§ 12 BBauG	Planvermerk am 20.5.85 durchgeführt <i>hr</i>

Bebauungsplan "Brückenäcker"
Schönberg-Labrun



7. BBP Brückenäcker
Genehmigt: 07.05.1985
rechtskräftig: 10.05.1985

7.1 BBP Brückenäcker
1. Änderung
genehmigt: 10.09.1987
rechtskräftig: 02.10.1987

Mönchäcker